von unsern die Pflicht zu
nommen und wenigstens
zwey Bolte fischer abzu-
geben, daß die Aufseher selbst,
betrug übertreten, und außer
drey Groschen oder sonst über-
mäßige Bedung verstatten,

Strafe derselben, so wollen wir selbe der
betrügl. Aufseher
Schere

in gute Aufseher, und also
in gedoppelte Strafe ver-
fallen seyn. Wünschen
auch zu betragen, daß auf einen
Ortsgesetze
daß aserne
schlafe losen
verladen
werden

oder drey andere Lang, bey
Zeit der Bedung unentgeltlich
Kosten zu brechen, so kann
man zu Aufsicht eines
Bergschreiers
bestimmt
sich
kein Kosten zu
nehmen
wurden kön
nen

welchem alle Berg-Gesetze
vor Schrift gestellet
werden sollen, oder es wären
sonsten die Zeit der Schichte
verschwunden, daß die Gewer-
ken mit sich bis vertreiben